



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA an:

- alle staatlichen Schulen und Schulämter
- die Ministerialbeauftragten für die Realschulen, Gymnasien sowie Fachober- und Berufsoberschulen
- die Regierungen
- alle Dienststellen des Landesamts für Finanzen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.5 – 5 P 4012.1 – 6b.87946

München, 21.08.2013
Telefon: 089 2186 2762
Name: Herr Dr. Kley

**Inkrafttreten der Unterrichtsvergütungsverordnung (UntVergV) zum
01.08.2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 01.08.2013 ist die Verordnung über eine Unterrichtsvergütung (Unterrichtsvergütungsverordnung – UntVergV) vom 12.06.2013 (GVBl S. 431) in Kraft getreten. Sie regelt die Unterrichtsvergütung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, der Studienreferendarinnen und Studienreferendare sowie der Fachlehreranwärterinnen und Fachlehreranwärter – im Folgenden „Lehramtsanwärter“ – im Falle der Erteilung eigenverantwortlichen Unterrichts. Die Verordnung ist auf der Homepage des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter der Internet-Adresse

[http://www.km.bayern.de/lehrer/lehrausbildung/rechtliche-](http://www.km.bayern.de/lehrer/lehrausbildung/rechtliche-grundlagen.html)

[grundlagen.html](http://www.km.bayern.de/lehrer/lehrausbildung/rechtliche-grundlagen.html) unter der Überschrift „Sonstige Regelungen“ einsehbar.

Ein neues, überarbeitetes Abrechnungsformular zur Unterrichtsvergütung ist auf der Homepage des Landesamts für Finanzen unter der Internet-Adresse

<http://www.lff.bayern.de/formularcenter/besoldung/index.aspx#personalverwalter> abrufbar.

Die Rechtsverordnung basiert auf Art. 79 Satz 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG). In Satz 2 der seit dem 1. Januar 2011 geltenden Fassung von Art. 79 BayBesG ist als Voraussetzung für die Gewährung und Auszahlung einer Unterrichtsvergütung festgelegt, dass die Anwärterin oder der Anwärter über zehn Wochenstunden eigenverantwortlichen Ausbildungsunterrichts oder selbständigen Unterrichts hinaus weiteren eigenverantwortlichen Unterricht erteilt. Die ersten zehn Stunden eigenverantwortlichen Unterrichts sind über die Anwärterbezüge abgedeckt.

Die bisher die Unterrichtsvergütung der Lehramtsanwärter im Wesentlichen regelnde Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus "Anwärterbezüge und Gewährung einer Unterrichtsvergütung bei Unterrichtsaufträgen für Lehramtsanwärter" (AnwBez-UAV-KM) vom 29.08.1988 (KWMBI I S. 425) ist mit Ablauf des 31.07.2013 außer Kraft getreten.

In den wesentlichen Grundzügen ist mit der neuen Unterrichtsvergütungsverordnung keine Änderung der bisherigen Abrechnungspraxis der Unterrichtsvergütung verbunden. Inhaltliche Neuerungen bestehen lediglich in folgenden Punkten:

- Verzicht auf das Institut des Unterrichtsauftrags:

Eine inhaltliche Neuerung der Rechtsverordnung besteht in dem Verzicht auf das Institut des „Unterrichtsauftrags“. Die vorstehend genannte AnwBez-UAV-KM vom 29.08.1988 sah als Voraussetzung für eine Unterrichtsvergütung unter anderem die Erteilung eines „Unterrichtsauftrags“ vor. Das Institut eines „Unterrichtsauftrages“ ist jedoch wegen der durch die UntVergV eintretende Vergütungspflicht obsolet geworden.

- Klarstellung hinsichtlich der Höchstgrenzen in Wochenstunden für die Erteilung eigenverantwortlichen Unterrichts:

Die in den Zulassungs- und Ausbildungsordnungen der Realschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen festgelegten Höchstgrenzen in Wochenstunden für die Erteilung eigenverantwortlichen Unterrichts sind ausweislich der Begründung der Unterrichtsvergütungsverordnung auch für die Abrechnung bei den Bezügestellen verbindlich. Stellen die Bezügestellen eine Überschreitung dieser Höchstgrenzen in den eingereichten Abrechnungsformularen fest, darf für diejenigen Wochenstunden, die die Höchstgrenze überschreiten, keine Vergütung erfolgen; eine Ausnahme von diesem Grundsatz bildet die Abrechnung von Blockunterricht an beruflichen Schulen. Eine gesonderte Information durch die Bezügestellen über die bei einer Überschreitung der Höchstgrenzen hinsichtlich des überschreitenden Teils unterbliebene Auszahlung einer Vergütung erfolgt nicht. Mit der Unterschrift auf dem Abrechnungsformular zur Unterrichtsvergütung bestätigt die Schulleiterin bzw. der Schulleiter, dass die im Bereich der Realschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen geltenden zwingenden Höchstgrenzen eingehalten wurden. Dies hindert die Bezügestelle jedoch nicht, die Einhaltung dieser Höchstgrenzen zu überprüfen und bei Überschreitungen die Vergütung entsprechend zu kürzen.

- Pflicht zur Bestätigung des Vorliegens einer sonstigen schulischen Veranstaltung im Sinne des Art. 30 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG):

Wird während der Zeit, in der eigenverantwortlicher Unterricht übertragen ist, stattdessen eine sonstige schulische Veranstaltung im Sinn des Art. 30 Satz 2 BayEUG selbstständig durchgeführt, sind die hierdurch ausfallenden Unterrichtsstunden wie schon bisher einzutragen (vgl. dazu § 4 Abs. 2 UntVergV). In diesem Falle muss das Vorliegen einer solchen schulischen Veranstaltung jedoch durch das Ausfüllen einer Anlage zum neuen Abrechnungsformular zur Unterrichtsvergütung (abrufbar auf der Homepage des Landesamts für Finanzen unter dem Internet-Link:

<http://www.lff.bayern.de/formularcenter/besoldung/index.aspx#personalverwalter>) gegenüber der Bezügestelle bestätigt werden. In diesem Zusammenhang sei ergänzend darauf hingewiesen, dass auch Unterrichtsgänge einschließlich der Begleitung der Schülerinnen und Schüler bei Betriebserkundungen und Betriebspraktika als sonstige schulische Veranstaltung im Sinne des Art. 30 Satz 2 BayEUG gelten (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 UntVergV).

Klarstellend sei noch auf folgende zwei weitere Punkte hingewiesen:

- Die Teilnahme von Lehramtsanwärtern an Personalratssitzungen (vgl. Art. 46 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes – BayPVG), an Sitzungen der Jugendvertretungen (vgl. Art. 62 Satz 1 in Verbindung mit Art. 46 Abs. 2 Satz 1 BayPVG), an den in Art. 50 Abs. 1 Satz 1 BayPVG bezeichneten Personalversammlungen (vgl. Art. 50 Abs. 1 Satz 2 BayPVG) sowie an der Jahresversammlung der schwer behinderten Menschen gemäß § 95 Abs. 6 SGB IX bzw. § 97 Abs. 8 SGB IX hat wie schon bisher keine Kürzung der Unterrichtsvergütung zur Folge. Nehmen daher Lehramtsanwärter während der Zeit, in der ihnen eigenverantwortlicher Unterricht übertragen ist, an einer der vorstehend bezeichneten Sitzungen bzw. Versammlungen teil, sind die hierdurch ausfallenden Unterrichtsstunden bei der Berechnung der Unterrichtsvergütung in dem Umfang zu berücksichtigen, wie wenn sie tatsächlich abgeleistet worden wären.
- Nach § 21 Abs. 1 Satz 3 der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen (ZALGM) ist der Einsatz in der schulpsychologischen Beratung auf die Stundenzahl des Eigenverantwortlichen Unterrichts wie schon bisher gegebenenfalls entsprechend anzurechnen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kufner

Ministerialdirigent